Müssen Eltern und Besucher eine medizinische Maske oder eine FFP-2-Maske tragen?

Externe Besucherinnen und Besucher, dazu gehören auch Eltern bei der Übergabe der Kinder, sind verpflichtet, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen. Dies dient dem Schutz der Beschäftigten!

Woher weiß ich als Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle welche 7-Tage-Inzidenz in meinem Landkreis herrscht?

Seitens der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) wird unverzüglich amtlich bekanntgemacht, sollte die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 über- oder unterschreiten. Die Schließung oder Öffnung gilt ab dem darauffolgenden Tag.

Was gilt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100?

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung werden grundsätzlich untersagt. Folgende Personengruppen sollen eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können:

* Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
* Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
* Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
* Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Es wird an die Eltern appelliert, eine Notbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Dies ist bspw. dann nicht der Fall, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld auch anderweitig sichergestellt werden kann.

Die Notbetreuung kann ferner nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

* das Kind keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist,
* das Kind nicht in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person steht bzw. seit dem Kontakt 14 Tage vergangen sind,
* das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Was gilt ab dem 22. Februar 2021?

* Ab dem 22. Februar 2021 ist im Bereich der Kindertagesbetreuung die Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Das bedeutet grundsätzlich können alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wieder besuchen. Das gilt aber nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100. Der Rahmenhygieneplan findet auch im eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin Anwendung.
* Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung bleiben weiterhin untersagt.

### Wann darf ein erkranktes Kind wieder in die Kita bzw. Kindertagespflegestelle?

* Kranke Kinder mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertagesbetreuung. Sie dürfen die Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erst wieder besuchen, sofern sie bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson müssen die Eltern eine schriftliche [Bestätigung](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rhp_anlage_04.pdf) über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen. Ein Attest oder ein negativer Corona-Test ist für eine Wiederzulassung zur Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle auch nach nicht nur unerheblicher Erkrankung nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu auf unseren [Rahmenhygieneplan.](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmenhygieneplan.pdf)

Auszug aus den FAQ der Homepage des bayer. Staatsministeriums für Familie und Soziales